



Fachinformation Tierschutz

Einschränkungen bei der Haltung und Zucht von Wildtierhybriden aus Hunden und Katzen

Wildtierhybride sind Kreuzungsprodukte zwischen Haus- und Wildtieren, die als urtümliche Hunde oder exotische Katzen angeboten werden. Der Name einer Rasse lässt keine Rückschlüsse auf eine direkte Verpaarung mit Wildtieren zu. Die aus Arthybriden hervorgegangenen Katzenrassen Savannah, Bengal, Safari, Chausie und Caracal gibt es bereits seit Jahren als Zuchtform. Gründertiere der ersten Katzensgenerationen mit hohem Wildtieranteil sind selten. Hingegen werden in den letzten Jahren wieder Wolfshybride (z. B. Husky X Wolf) gehandelt.

Wildtierhybride, die nicht wie Haustiere gehalten oder gezüchtet werden dürfen

Kreuzungsprodukte mit hohem Wildtieranteil eignen sich nicht als Heimtiere, weil sie nicht nur wie Wildtiere aussehen, sondern sich auch so verhalten. Entsprechend anspruchsvoll ist der Umgang mit ihnen, weshalb sie nach Artikel 86 Tierschutzverordnung (TSchV) den Wildtieren gleichgestellt sind. Darunter fallen Nachkommen aus Verpaarungen, bei denen ein Elternteil oder ein Grosselter ein Wildtier ist (vgl. Art. 86 Bst. a und c TSchV) sowie Wildtierhybride mit einem Wildtieranteil von fünfzig Prozent, wobei die Anzahl Generationen zur erstmaligen Wildtiereinkreuzung belanglos ist (vgl. Art. 86 Bst. b TSchV).

Wildtier oder Haustier?

Wer sich versichern will, dass ein Wolfshund oder eine Hybridkatze wie ein Haushund bzw. eine Hauskatze gehalten werden kann und darf, muss dies anhand einer Stammbaumanalyse abklären.

Nicht jeder Wolfshund stammt von einem Wolf ab. Anhand der Anzahl Generationen kann bei Wolfsmischlingen kein Rückschluss darauf gezogen werden, ob sie unter die Wildtierbestimmungen fallen. Die Kreuzungsprodukte von Wölfen mit Hunden sind fruchtbar und können beliebig oft untereinander gekreuzt werden (der Wildtieranteil bleibt auch nach einer beliebigen Anzahl Generationen bei 50 %). Werden diese 50 %-Wolfsmischlinge mit einem Hund verpaart, so gelten die Nachkommen der ersten Generation nach Tierschutzrecht noch als Wildtiere, weil ein Grosselterteil ein Wolf ist. Ab der nächsten Generation hingegen dürfen sie wie Haushunde gehalten werden, sofern kein Wolf mehr eingekreuzt wurde.

Bei den Bengal- und Savannahkatzen sind die männlichen Kreuzungsprodukte mindestens bis zur vierten Generation unfruchtbar, da es sich um Arthybride handelt. Deswegen werden die Hybridnachkommen der ersten Generationen üblicherweise mit Hauskatzen verpaart. Werden keine Rückkreuzungen mit Wildkatzen mehr vorgenommen, dürfen diese Rassekatzen bereits ab der dritten Generation wie Hauskatzen gehalten werden.

Wildtierhybride, die in Wildtiergehegen gehalten werden müssen

Wildtierhybride nach Artikel 86 TSchV müssen in Zoogehegen gehalten werden. Einem solchen Wolfsmischling steht demnach ein ausbruchsicheres Wolfgehege von 400 m² zu, in dem er graben und sich verstecken kann. Eine Savannahkatze der Gründergeneration F2 hat Anspruch auf ein Gehege, wie es einem Serval zusteht: ein Aussengehege mit Kletter- und Versteckmöglichkeiten von mindestens 30 m² und ein Innengehege von mindestens 20 m².

Wildtierhybride, für deren Betreuung eine Ausbildung erforderlich ist

Wer für die Betreuung von Wildtieren oder Wildtierhybriden nach Artikel 86 TSchV verantwortlich ist, muss über eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für die Haltung von Wölfen bzw. Wildkatzen oder über ein Diplom als Tierpflegerin oder Tierpfleger verfügen (vgl. Art. 85 Abs. 1 – 2 TSchV).

Wildtierhybride, deren Haltung bewilligungspflichtig ist

Das private Halten von Wolfsmischlingen oder Hybridkatzen, die unter Artikel 86 TSchV fallen, ist bewilligungspflichtig (vgl. Art. 89 Bst. a TSchV). Nur wenn alle Voraussetzungen an die Haltung und Ausbildung erfüllt sind, erteilt die kantonale Tierschutzfachstelle eine Bewilligung für das private Halten von Wildtieren bzw. Wildtierhybriden nach Art. 86 TSchV (vgl. Art. 95 Bst. a + d TSchV).

Verbotene Wildtiereinkreuzungen

Haustiere sind seit Jahrtausenden gut an das Zusammenleben mit den Menschen angepasst. Durch züchterische Selektion sind zahlreiche Rassen entstanden, so dass es aus Tierschutzgründen nicht gerechtfertigt ist, durch Wildtiereinkreuzungen neue Kreationen zu erschaffen, deren Haltung anspruchsvoll ist. Daher verbietet die Tierschutzverordnung das gezielte Verpaaren von Haushunden und Hauskatzen mit Wildtieren (vgl. Art. 28 Abs. 1 TSchV).

Hybridkatzen der ersten und zweiten Generation dürfen zwar mit einer Haltebewilligung gehalten, jedoch nicht zur Zucht verwendet werden. Dasselbe gilt für Wolfshybriden nach Artikel 86 TSchV.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 28 Abs. 1 TSchV Zucht von Hunden und Katzen

¹ Das gezielte Verpaaren von Haushunden und -katzen mit Wildtieren ist verboten.

Art. 85 Abs. 1 - 2 TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

¹ In bewilligungspflichtigen Wildtierhaltungen müssen die Tiere unter der Verantwortung einer Tierpflegerin oder eines Tierpflegers betreut werden.

² In Wildtierhaltungen mit nur einer Tiergruppe mit ähnlichen Haltungsansprüchen genügt es, wenn die für die Tierbetreuung verantwortliche Person über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügt.

Art. 86 TSchV Wildtierhybriden

Den Wildtieren gleichgestellt sind:

- a. die Nachkommen aus der Verkreuzung von Wild- und Haustieren sowie deren Rückkreuzung an die Wildform;
- b. die Nachkommen aus der weiterführenden Zucht mit den Tieren nach Buchstabe a untereinander;
- c. die Nachkommen aus der ersten Kreuzungsgeneration zwischen Nachkommen nach Buchstabe a und Haustieren.

Art. 89 Bst. a TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a + d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebs entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;